

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c024efc-9da9-3281-a220-6bc620d952f7>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--|
| Titel | Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) |
| Amtliche Abkürzung | VkVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Saarland |
| Gliederungs-Nr. | 2130-1-10 |

§ 5 VkVO - Trennwände

(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

(2) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von jeweils mehr als 100 m² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, dass Abschnitte von nicht mehr als 500 m² entstehen. Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

